REGLEMENT

über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten vom 1. Juli 1993

Inhalt:

I.	Geltungs- und Anwendungsbereich
П.	Verkehrsanlagen
Π I.	Abwasserbeseitigungsanlagen
IV.	Wasserversorgung
V.	Elektrizitätsversorgung
VI.	Kabelfernsehen
VΠ.	Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Tarifordnung 1993

REGLEMENT

ÜBER

GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und § 52² der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (KGV) wird beschlossen:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 KGV) <u>§ 1</u>

- Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (KGV).
- ² Es findet Anwendung für folgende, öffentliche Erschliessungsanlagen:
 - Verkehrsanlagen
 - Abwasserbeseitigung
 - Wasserversorgung
 - Elektrizitätsversorgung
 - Kabelfernsehen

Inhalt $(\S\S 2 + 3 KGV)$

§ 2

Das Reglement regelt

- a) die Beitragsansätze für Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. (Erschliessungsbeiträge)
- b) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung, der Elektrizitätsversorgung und des Kabelfernsehens. (Anschlussgebühren)

- c) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung, der Elektrizitätsversorgung und des Kabelfernsehens. (Benützungsgebühren)
- d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

II. VERKEHRSANLAGEN

Strassenkategorien (§ 39 KGV)

- <u>§ 3</u>
- Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungs-, Sammel- und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.
- Die Einteilung ergibt sich aus den Strassen- und Baulinienplänen 1:1000.

Beiträge (§ 42 KGV)

8 4

Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

	Erschliessungs- strassen und Fusswege	Sammel- strassen	Hauptver- kehrsstrassen
Industriezone	100 %	100 %	100 %
Gewerbezone	90 %	80 %	80 %
übrige Zonen	80 %	60 %	60 %

- 2 Die Gemeinde erhebt auch für Basiserschliessungen Beiträge.
- Insbesondere werden 80 % der massgebenden Kosten der Dünnernbrücke Industriestrasse und der SBB-Unterführung Steinacker als Bestandteil der Zufahrt zur N1 auf alle hinterliegenden Grundstücke der Industriezone abgewälzt, wobei die Grundstücke südlich der Dünnern nur mit der Hälfte der Fläche belastet werden.
- Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich gemäss § 20 KGV.

Beiträge gemäss Reglement vom 23.12.1966

<u>§ 5</u>

Für Neu- und Umbauten auf Grundstücken, für welche der Beitragsplan nach den Bestimmungen des Reglementes vom 23.12.1966 aufgelegt worden war, gelten auf der Basis der vollen Gebäudeversicherungsschatzung weiterhin die folgenden Beiträge:

-	für Strassenneubauten	1.50 %
-	für den Ausbau bestehender Strassen	0.75 %
_	für Trottoir auf Trottoirseite	0.70 %
_	für Trottoir auf Gegenseite	0.30 %

Diese Beiträge gelten für die folgenden Strassen, welche zwischen den Jahren 1966 und 1980 ausgebaut worden waren:

-	Poststrasse	(1966)
-	Bahnhofstrasse	(1978)
-	Föhrenweg	(1978)
_	Mühlemattstrasse	(1978)
-	Oberer Bifang	(1978)
-	Unterer Bifang	(1978)
_	Jurastrasse	(1980)

Ausnützungsfakto- § 6 ren Bautiefen (§§ 10 + 11 KGV)

Haben die in den Beitragsplan einbezogenen Grundstücke oder Grundstückteile keine Ausnützungsziffern, gelten die folgenden Ausnützungsfaktoren:

-	Industriezone	0.80
-	Gewerbezone	0.70
-	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0.60
-	Kernzone, Ortsbildschutzzone	0.50
-	Bauernhofzone	0.20

Die in den Beitragsplan einbezogenen Flächen sind bis zu den folgenden Bautiefen voll, und darüber hinaus mindestens mit der Hälfte der erschlossenen Flächen zu berechnen:

-	Wohnzone 2-geschossig, Kern- und Ortsbildschutzzone	30 m
-	Wohnzone 3-geschossig	40 m
-	Gewerbezone und Zone für öffentl. Bauten und Anlagen	50 m
_	Industriezone	100 m

Die Bestimmungen in Abs. 1 und Abs. 2 gelten sinngemäss auch für die Abwasserbeseitigungsanlagen und für die Wasserversorgung.

Ersatzabgabe (§ 43 KGV)

§ 7

- Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 2'000.--, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 5'000.--.
- 2 Die Ersatzabgabe wird mit der Baubewilligung fällig.

III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

Beiträge

8 8

(§ 44 + 45 KGV)

Der Beitragsansatz beim Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage beträgt in der Industriezone 100 % und in allen übrigen Zonen 70 % der massgebenden Kosten des Normalabwasserkanals gemäss § 45 KGV.

Anschlussgebühren (§ 29/46 KGV)

89

Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen wird aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Haupt- und Zusatzversicherung) festgelegt und beträgt:

In Industriezonen:

Kanalbeitrag

für Schatzungsanteile	\leq Fr.	2 Mio.	1.0 %
für Schatzungsanteile	> Fr.	2 Mio.	0.5 %
Klärbeitrag generell			1.0 %

In allen übrigen Zonen:

Kanalbeitrag	1.0 %
Klärbeitrag	1.0 %

- Eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Um- oder Anbau von weniger als 5 % wird nicht separat in Rechnung gestellt.
- Mindestens 70 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr wird nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erhoben. Für den Rest wird nach erfolgter, definitiver Gebäudeschatzung Rechnung gestellt.
- Die Hausanschlussleitungen gehen bis zu einer maximalen Länge von 80 Metern zu Lasten des Bauherrn.

Benützungsgebühr (§ 32/47 KGV) § 10

- Die Benützungsgebühr für die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärgebühr), bestehend aus einer Grundtaxe sowie einer Gebühr pro m3 Wasser, sind im Anhang 1, Tarifordnung, geregelt.
- Für die Trinkwasserbezüge, welche in Oekonomieteilen von Landwirtschaftsbetrieben verwendet werden, erfolgt keine Verrechnung der Klärgebühr, falls der Bezug mit separatem Zähler gemessen wird.

IV. WASSERVERSORGUNG

Beiträge

§ 11

(§ 48 + 49 KGV)

Der Beitragsansatz für neue Wasserleitungen beträgt in Industriezonen 100 % und in allen übrigen Zonen 70 % der massgebenden Kosten einer Normalwasserleitung gemäss § 49 KGV.

Anschlussgebühren § 12

(§ 29/50 KGV)

Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen wird aufgrund der vollen Gebäudeversicherungsschatzung festgelegt und beträgt:

In Industriezonen:

für Schatzungsanteile < Fr. 2 Mio. 1.50 %</pre>
für Schatzungsanteile > Fr. 2 Mio. 0.75 %

In allen übrigen Zonen:

1.50 %

- ² Eine Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Um- oder Anbau von weniger als 5 % wird nicht separat in Rechnung gestellt.
- Mindestens 70 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr wird nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erhoben. Für den Rest wird nach erfolgter, definitiver Gebäudeschatzung Rechnung gestellt.
- Der Hausanschluss bis innerhalb Hausmauer wird zu Lasten der Gemeinde erstellt. Die Leitungsführung wird durch die Werkkommission festgelegt.

picke Ankang.

Benützungsgebühr § 13

(§ 32/51 KGV)

Die Benützungsgebühr für die Wasserversorgungsanlage, bestehend aus einer Grundtaxe, der Zählermiete und dem Wasserzins pro m3 bezogenes Trinkwasser sind in Anhang 1, Tarifordnung, geregelt.

V. ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Anschlussgebühren 8 14

- Die Anschlussgebühr für jeden Hausanschluss an eine neue oder bereits bestehende Sekundärleitung beträgt 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme (Haupt- und Zusatzversicherung).
- Mindestens 70 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr wird nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erhoben. Für den Rest wird nach erfolgter, definitiver Gebäudeschatzung Rechnung gestellt.
- Erhöhungen von Gebäudeversicherungssummen infolge Um- oder Anbau von weniger als 5 % werden nicht separat in Rechnung gestellt.
- Die Anschlussgebühr für elektrische Raumheizungen oder Wärmepumpenanlagen von mehr als 6 kW Leistung beträgt Fr. 140.-- pro kW. Die ersten 6 kW sind gebührenfrei.
- Falls bei der Abnahme der elektrischen Raumheizung ein grösserer Anschlusswert als jener von der Elektra bewilligte + 2 kW festgestellt wird, so wird ab dem bewilligten Anschlusswert + 2 kW ein Zuschlag von Fr. 500.--/kW erhoben.
- Für einzelne Heizgeräte bis zu einem Gesamtwert von 3 kW bei Direktheizung, bzw. 6 kW bei Misch- und Speicherheizung werden keine zusätzlichen Anschlussgebühren verrechnet. Wird später eine solche Anlage erweitert, so ergibt sich der Betrag aus dem gesamten, gleichzeitig auftretenden Anschlusswert der Anlage. Bei elektrischen Raumheizungen, deren Anschlusswert grösser als 3 kW bei Direktheizung, bzw. grösser als 6 kW bei Misch- und Speicherheizungen ist, gelten bei Direktheizungen ab den 3 kW, bzw. 6 kW bei Misch- und Speicherheizungen, die unter 4. angegebenen Gebühren.

Benützungsgebühren <u>§ 15</u>

Der Energiepreis setzt sich zusammen aus:

- Grundtaxe
- Konsumtaxe
- Zählermiete

und ist in Anhang 1, Tarifordnung, geregelt. Spezielle Energielieferungsbedingungen für Industrie und Gewerbe bleiben vorbehalten.

Rechnungstellung und Zahlung § 16

Die Zählerablesung und Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. In den Zwischenquartalen wird eine à Konto-Zahlung in Rechnung gestellt.

VI. KABELFERNSEHEN

Anschlussgebühren § 17

Die Anschlussgebühren an die Gemeinschaftsantenne betragen:

Anschlussgebühren an TV-Gemeinschaftsantenne pro Haupt-anschluss:

Einfamilienhaus	Fr.	3',000
Doppeleinfamilienhaus	Fr.	2 '000
MFH mit 2 Wohnungen	Fr./	2'000
MFH mit 3 Wohnungen	Ęŕ.	1'900
MFH mit 4 Wohnungen	Fr.	1'800
MFH mit 5 Wohnungen	Fr.	1'700
MFH mit 6 Wohnungen	Fr.	1'600
MFH mit 7 Wohnungen	Fr.	1'500
MFH mit 8 und mehr Wohnungen	Fr.	1'400

Verlouf per 1. 1. 2000 an Oaklecom Reihen-EFH sowie Terrassen-Überbauungen werden als Doppel-EFH erschlossen und kosten pro Einh. Fr. 2'000.--

Beim Einbau von weiteren Wohnungen in Gebäuden mit bestehendem TV-Anschluss wird der Ansatz der entsprechenden Anzahl Wohnungen im Gebäude erhoben.

Zusatzdosen:

Pro Zusatzdose

Fr. 100.--

Der Anschluss bis innerhalb Kellerwand wird bis zu 40 m Länge durch die Gemeinde erstellt. Benützungsgebühr <u>§ 18</u>

Die Unterhalts-, Service- und Urheberrechtsgebühren werden jährlich, gemäss Tarifordnung im Anhang 1, erhoben.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisheriger Reglemente § 19

- Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche, widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
- 2 Aufgehoben sind insbesondere:
 - Perimeterreglement vom 26. Januar 1988
 - bisher gültige Gebührenteile aus Wasser-, Kanalisations- und Elektrizitätsreglement
 - Gemeindeversammlungsbeschlüsse betr. TV-Antennengebühren
 - Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren vom 10.3.1981

Inkrafttreten

§ 20

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juli 1993

Oberbuchsiten, 20. Juli 1993

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solethur

Nr. 2743 vom 17,893

Dr. K. Puhnakus

Anhang zu Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Beschluss anlässlich der Budget-Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1997

Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten erhält folgende Ergänzung:

Neuer § 4, Abs. 4

Vom Gemeindeanteil an die Kosten des Gesamtverkehrsprojektes Raum Egerkingen von Fr. 2.60/m2 werden 80 % auf die Grundeigentümer der Industrie- und Gewerbezonen nördlich der Dünnern und westlich der Schälismühle im Einzugsgebiet der Industriestrasse abgewälzt.

bisheriger § 4, Abs. 4 wird § 4 Abs. 5

EINWOHNERGEMEINDE OBERBUCHSITEN Die Gemeindeschreiberin:

3. Chold Beatrice Unold



<u>BUDGET-GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 8. JANUAR 2001 - Anpassung des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten</u>

§ 12 / Absatz 4:

Neu:

Die Aufwendungen für die Grabarbeiten des Hausanschlusses gehen bis zu einer maximalen Länge von 80 Metern zu Lasten des Bauherrn. Die Leitungsführung wird durch die Werkkommission festgelegt.

Beschlossen durch Budget-Gemeindeversammlung vom 8. Januar 2001.

EINWOHNERGEMEINDE OBERBUCHSITEN

Die Gemeindeschreiberin:

B. Wood
Beatrice Unold